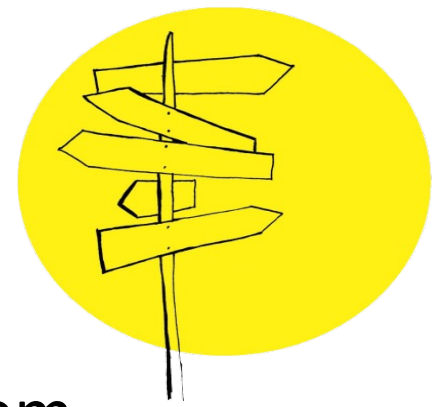


Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

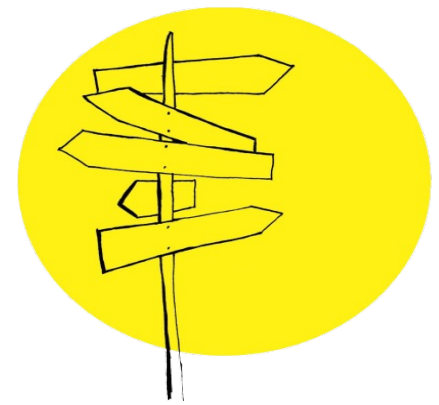
Bleibeperspektiven und Hindernisse

Wer sind die Drittstaatler:innen?



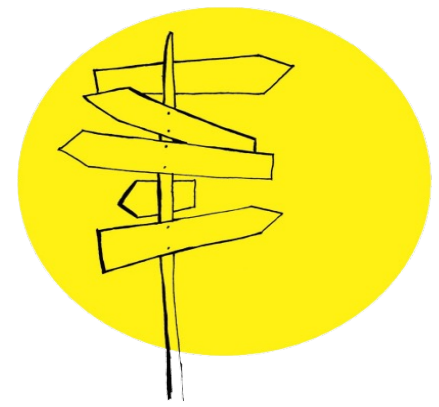
- Personen **ohne ukrainische Staatsangehörigkeit**, die nach dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind
- Hohe Zahl an internationalen **Studenten**: 60.000 international Studierende in der Ukraine, überwiegend aus asiatischen und afrikanischen Ländern (UNESCO, Institute of Statistics)
- **Arbeitnehmer** oder Geschäftsleute die in der Ukraine tätig waren
- **Partner:innen** von Ukrainer:innen
- In der Ukraine Anerkannte **Flüchtlinge** (bisher keine Fälle bei uns gewesen)

Grundlage für Einreise und Aufenthalt



- Geregelt durch die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV)
 - **Visumsfreie Einreise** für Drittstaatsangehörige die sich zum 24.02 in der Ukraine aufgehalten haben (egal ob und mit welchem Titel)
 - **Visumsfreier Aufenthalt** bis zum 31.08.2022
 - Bei späterer Einreise bis zum 31.05.23 bekommen sie einen visumsfreien Aufenthalt für 90 Tage ab Einreise (Durchführungsbeschluss 5.9.22,8.1 S.13 → wurde verlängert bis Mai)
 - Bei Beantragung eines **Aufenthaltstitels wird auf das Visumsverfahren verzichtet**, er kann im Bundesgebiet beantragt werden

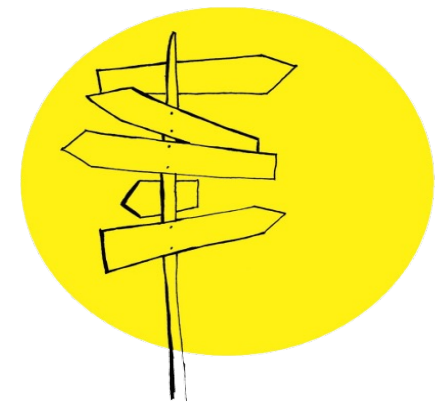
Perspektiven für den Aufenthalt



Personengruppen die Aussicht auf den §24 AufenthG haben:

- Bei **unbefristetem Aufenthalt** in der Ukraine (IMS vom 20.04.22 S. 8f.) oder internationalem Schutz.
- Bei **ukrainischem/er Partner:in** (Ehe oder ernsthafte Partnerschaft → Nachweise) (IMS vom 20.04.22, S. 5f.)
- **Personen die nicht in Sicherheit in ihr Heimatland zurückkehren können**
 - pauschale Annahme bei Eritrea, Syrien, Afghanistan, bei allen anderen sehr schwierig geltend zu machen
 - Maßstab zur Prüfung laut IMS vom 20.04.: §60 Abs. 5 und 7 AufenthG -> Vorsicht: In der Praxis werden viele Drittstaatsangehörige ins Asylverfahren verwiesen

Perspektiven für Aufenthalt in Deutschland



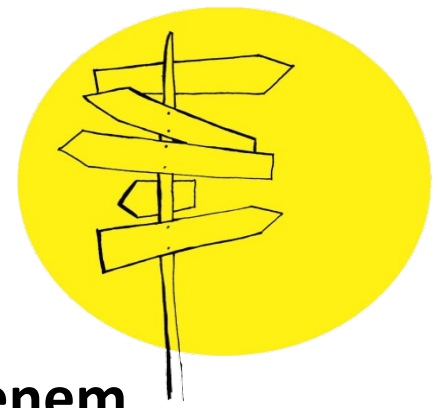
Alternative Optionen für Aufenthaltstitel

- Aufenthalt als Fachkraft §18a, b AufenthG
- Aufenthalt als Studierende oder Studienkolleg §16b AufenthG
- Aufenthalt über europäischen Freiwilligendienst §19e AufenthG (FSJ/FÖJ/ BUFDI)
- Au-Pair §19c AufenthG
- Ausbildung §16a AufenthG
- Berufliches Anerkennungsverfahren §16d AufenthG
- Studienbezogenes Praktikum §16e AufenthG
- Suche nach Arbeits- oder Studienplatz § 20 AufenthG und §17 AufenthG

→ Diese Aufenthalte können innerhalb der Visafreien Frist oder solange über §24 AufenthG nicht entschieden wurde ausnahmsweise im Inland beantragt werden (§3 der UkraineAufenthÜV)

Aufenthalt als Fachkraft

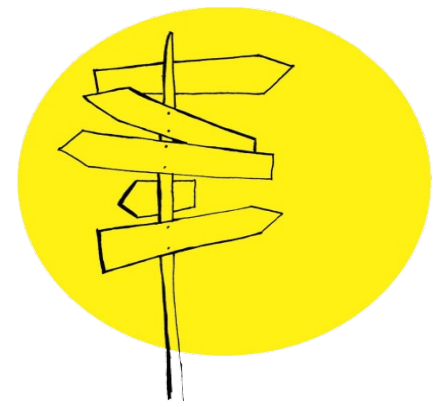
§18a,b AufenthG



- Möglich für Personen mit anerkannter **Ausbildung** oder **abgeschlossenem Studium**
 - Anstellung in qualifiziertem Beruf (Berufsfeld)
 - Lebensunterhalt muss gesichert sein (über Arbeit möglich)
 - Wohnraum
- Option für Personen, die bereits einen Studienabschluss oder eine Ausbildung abgeschlossen haben
- Zeit ist knapp um Anerkennung zu schaffen und eine Anstellung zu finden
- Vorteil: Lebensunterhalt durch Arbeit gesichert und u.U. kein Sprachzertifikat gefordert
- Problem in der Praxis: Zeit, Deutschkenntnisse, Wohnung

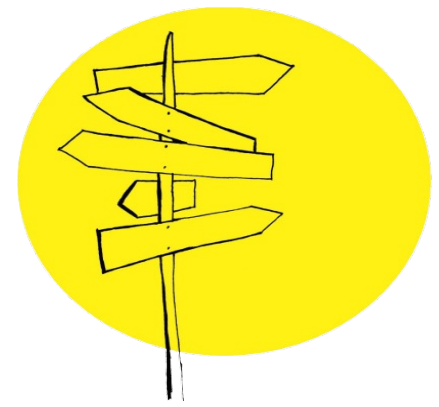
Aufenthalt als Studierende

§16b AufenthG



- **Studienplatz** muss gefunden werden, z.T. Sprachnachweise nötig
- **Finanzierung/ Lebensunterhalt** muss gesichert sein:
 - Sperrkonto in Höhe von ca. 11.000€, Garantiegeber oder Stipendium
 - Es können auch Kombi-Lösungen mit Arbeit in Absprache mit den ABH gefunden werden
- **Wohnraum**
 - Viele Studiengänge sind nicht kompatibel
 - Wenig Bachelorstudiengänge in Englisch
 - C1-Hürde in Heilberufen! (Problem, da viele Medizinstudierende)
 - Arbeit nur 120 Tage im Jahr erlaubt

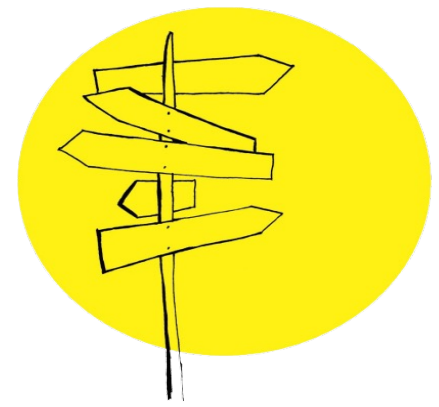
Europäischer Freiwilligendienst §19e AufenthG



- **FSJ, FÖJ** oder **BUFDI** Stelle
 - **Lebensunterhalt** muss gesichert sein, in der Regel nur möglich wenn Unterkunft gestellt wird oder anderweitig kostenfrei zur Verfügung steht
 - Für FSJ und FÖJ gilt **Altersgrenze** von 26 Jahren
- Für viele Personen die einzige Option, um Zeit zum Spracherwerb zu gewinnen
- bisher der erfolgreichste Weg

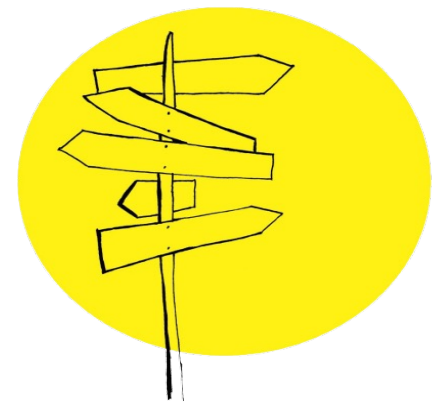
Aufenthalt als Auszubildende

§16a AufenthG



- **Ausbildungsvertrag**
 - **Wohnraum**
 - **Lebensunterhaltsicherung** erforderlich
- Lebensunterhaltssicherung, insbesondere im ersten Lehrjahr, nicht immer durch Arbeit gegeben (Minijob nebenbei möglich)
- Sprachkenntnisse für Berufsschule nötig (abhängig von ABH was gefordert wird, es gibt Spielraum)

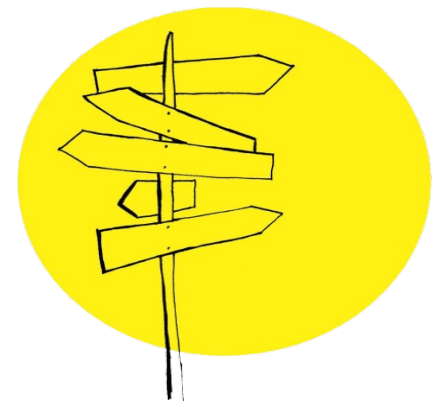
Aufenthalt fürs berufl. Anerkennungsverfahren - §16d AufenthG



- Aufenthaltstitel für die Durchführung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen für die Feststellung einer Gleichwertigkeit
 - **Feststellungsbescheid/Defizitbescheid** der für die Anerkennung zuständigen Stelle (z.B. Regierungen und IHK) über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen
 - **Lebensunterhaltssicherung**
 - **Sprachkenntnisse** je nach Fachgebiet (i.d.R. A2)
- Verfahren zur Defizitfeststellung dauern gerade in Pflegeberufen sehr lang, ABH entscheidet erst wenn dieser vorliegt

Suche von Arbeits-, Ausbildungs-, Studienplatz

§ 20 AufenthG, §17 AufenthG

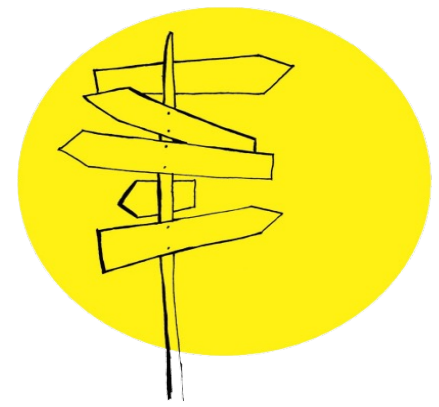


- Für alle drei Aufenthalte ist die **volle Lebensunterhaltssicherung** nachzuweisen
- für Ausbildung (§17 Abs. 1 AufenthG) Altersgrenze von 25 und Hochschulzugangsberechtigung (!) → für 6 Monate
- Für Studium (§17 Abs. 2 AufenthG) Hochschulzugangsberechtigung und Sprachkenntnisse
- Für Arbeitsplatzsuche: Fachkraft
 - Berufsausbildung: Sprachkenntnisse entsprechende des Berufes
 - Akademisch: bei Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bis zu zwölf Monate

→ Probebeschäftigung von 10 Std/Woche erlaubt

→ In der Praxis fast nicht relevant

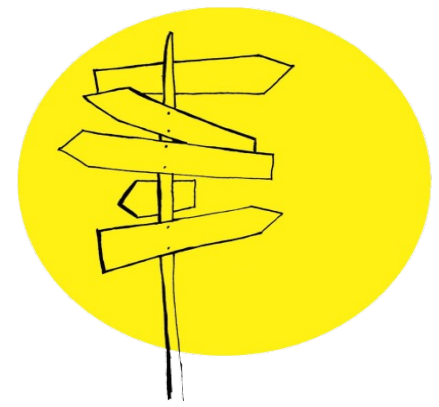
Au-Pair §19c AufenthG



- **Au-Pair Vertrag** (Taschengeld gesetzlich auf 280€ geregelt)
 - **Altersgrenze** 27 Jahre
 - Familiensprache muss Deutsch sein
 - Familie **stellt Kost und Logis**
 - Familie bezuschusst **Deutschkurs** (50€)
- Wenn Voraussetzungen erfüllt recht unkomplizierte Erteilung
- Altersgrenze Hürde
- es werden fast ausschließlich junge Frauen gesucht

Studienbezogenes Praktikum

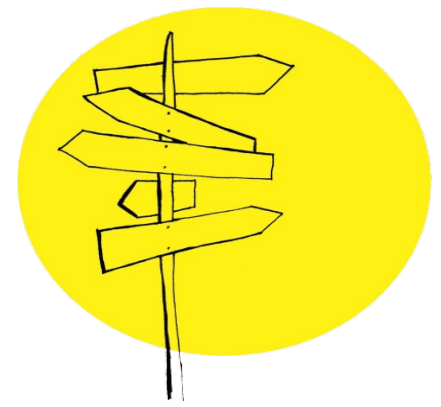
§16e AufenthG



- Zustimmung der Bundesagentur
- Ausführlich Beschreibung des Programms
- Nachweis über laufendes Studium oder abgeschlossen in den letzten zwei Jahren
- Praktikum entspricht fachlich und im Niveau dem Studium
- Praktikumsgeber muss **Garantierklärung** (Kostenübernahme bei unerlaubtem Aufenthalt und für Abschiebung) unterschreiben

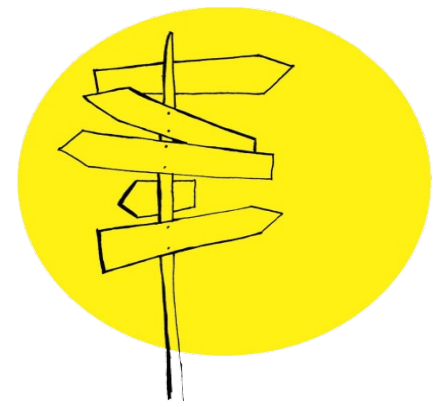
→ max. sechs Monate möglich

Leistungsanspruch



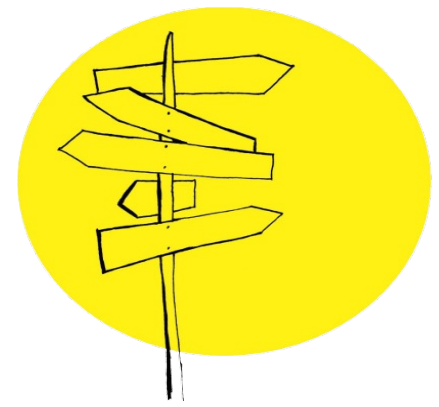
- In München gibt es einen Leistungsanspruch, solange die Fiktion noch Gültigkeit hat (max. 6 Monate) und noch nicht über einen Aufenthaltstitel entschieden wurde.
 - Zuständigkeit und Prüfung obliegt inzwischen (wieder) dem Jobcenter.
- Nicht Teil unserer Beratungspraxis, wir verweisen auf die Sozialdienste

Erwerbstätigkeit erlaubt?



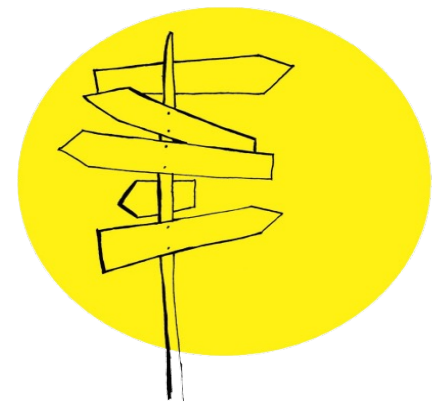
- bei Antrag auf §24 AufenthG und Fiktion unterschiedliche Handhabung → in Bayern nein
- Bei Erteilung §24 AufenthG → Ja
- Als Fachkraft (§18a und b) → Ja
- Für Ausbildung §16a AufenthG → für Ausbildung (+ Minijob)
- Für §19e und §19c AufenthG → nur zum FSJ/ BUFDI/Au Pair Zweck
- Als Student §16b → nur 120 Tage im Jahr
- Im Anerkennungsverfahren §16d → im Qualifizierungsbetrieb + 10 Tage im Monat

Fälschliches Asylverfahren



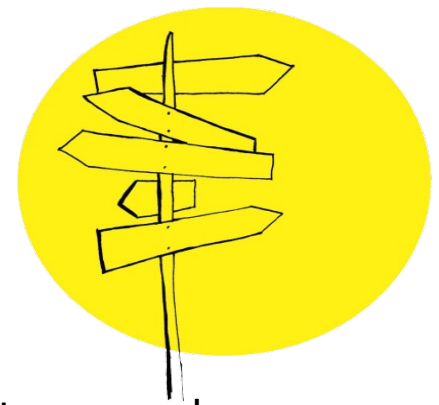
- Viele Drittstaatler:innen haben fälschlicherweise Asylantrag gestellt
- Eine Rückkehr in den Status mit visumsfreiem Aufenthalt ist nicht möglich → es tritt eine Erteilungssperre ein wenn Asylverfahren zurückgenommen wird
- Das gilt nicht für §24 AufenthG → wenn hier Chancen bestehen beantragen → bei Erteilung des §24 AufenthG ruht das Asylverfahren
- **ACHTUNG:** bei Rücknahme des Asylantrages entspricht ein neuer Asylantrag einem Folgeverfahren (nur zulässig bei neuen Gründen) → diesen Schritt genau abwägen

Erfahrungswerte und Schwierigkeiten



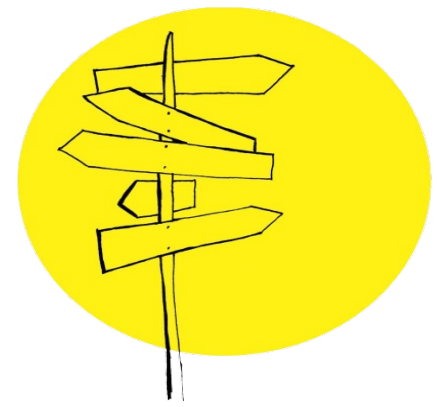
- Hohe Anzahl an Drittstaatsangehörigen im Münchner Raum
 - Immer noch Neueinreisen, gerade wegen zunehmend schlechterer Bedingungen im Winter
 - Häufig hohe finanzielle Verluste durch gescheitertes Studium in der Ukraine und in der Regel kein Weiterführung möglich
-
- Chaos bei den Behörden bzw. auch wenig Bereitschaft zur Unterstützung
 - sehr hohe Hürden, lange Verfahren belasten die Hilfesuchenden
 - große Verzögerungen bei Bearbeitung der Anträge und teilweise dann Verlust der potentiellen Stelle

Einzelfälle und Hürden



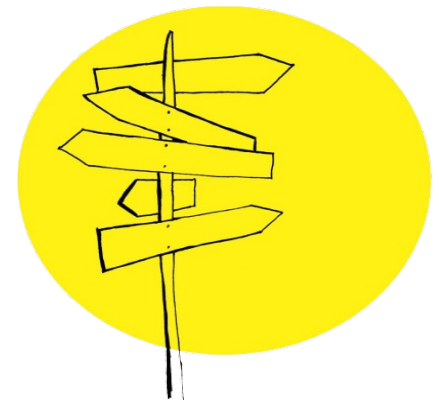
- FSJ mit Unterkunft in München fast unmöglich, eher ländlichen Raum. Gerade in Pflegeeinrichtungen gab es viele Stellen (Medizin Studenten). Im laufenden Jahr vermehrt schwierig.
- Anerkennungsverfahren die sich bei Pflegefachkräften sehr sehr lange ziehen, zermürben die betroffenen Personen zunehmend. Es droht Verlust der Fiktion vor Erfüllung der Erteilungsvoraussetzung. In unseren Augen eine vertane Chance leicht an Personal in Mangelberufen zu kommen.
- Studienkolleg mit anschließendem Studium nur mit sehr guten finanziellen Hintergrund möglich.
- Ausbildungsstellen wurden nach einiger Diskussion mit ABH und Berufsschule trotz Sprachniveau auf A2 einige Male erteilt.
- Au Pair Vermittlung drohte zu scheitern, weil Gastfamilie nicht muttersprachlich deutsch war.
- In genau einem Fall war eine Firma bereit einer Person die in der Ukraine noch eingeschrieben war, die große Verantwortung des Praktikumsvertrages zu übernehmen (IT Bereich).

Abgelehnter §24 AufenthG



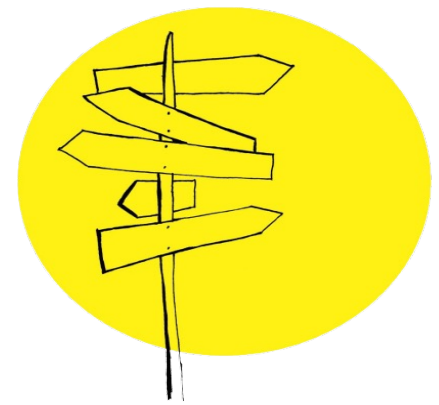
- Wenn kein anderer Antrag im Raum steht und geprüft wird besteht mit zugestelltem Bescheid Ausreisepflicht
 - Klage hat keine Aufschiebende Wirkung, Eilantrag wäre nötig
 - es fallen Gerichtskosten an
 - Klage nur sinnvoll nur wenn wirklich Chancen bestehen
- Es wird dann in der Regel eine GÜB mit Ausreisefrist ausgestellt
- Optionen dann sind entweder Weiterwanderung, Ausreise oder Asylverfahren

Weiterwanderung



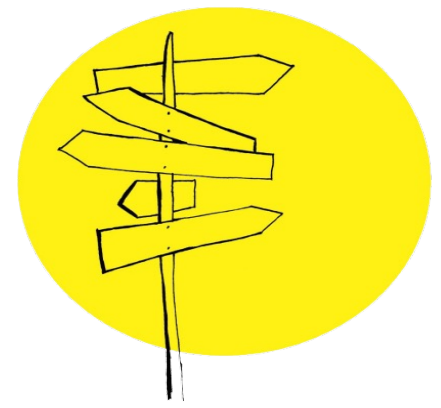
- Weiterwanderung innerhalb der EU ist zulässig
Freizügigkeit
- jedoch neuer Antrag erforderlich
- Beliebte Länder waren Niederlande und Portugal
- In der Beratungspraxis haben sich wegen der hohen Hürden in Deutschland sowohl einige Personen dazu entschlossen es in einem anderen Land zu probieren als auch in die Ukraine zurück zu gehen.

Informationen



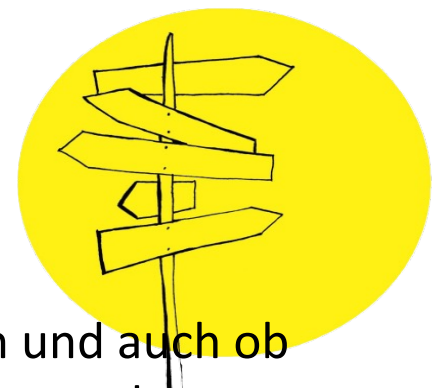
- Zusammenfassend - Münchner Flüchtlingsrat:
<https://muenchner-fluechtlingsrat.de/informationen-zu-drittstaatsangehoerigen-die-aus-der-ukraine-geflohen-sind/>
- Lebensunterhaltssicherung – IQ Netzwerk:
https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Mindesteinkommen_2021.pdf
- Zusammenfassen aktuelles – BAMF:
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Quellen



- Durchführungsbeschluss der EU
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>
- Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenth_v/UkraineAufenthÜV.pdf

Fragen aus dem Vortrag



- **Vorab:** Es gibt riesige regionale Unterschiede bei der Aufenthaltsrechtlichen Situation und auch ob Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder nicht, bitte unterstützt uns dabei, Infos dazu zusammenzutragen:
<https://docs.google.com/spreadsheets/d/1-uxbfMXBvtHORuE3YI8vBjgoUvBsxeDlwsznteksFa8/edit#gid=0>
- Können diese Aufenthaltserlaubnisse auch noch beantragt werden, wenn die Personen eine GÜB haben? Wenn Widerspruch und Eingabe gemacht haben? Oder gibt es dann nur noch Duldungen?
 - Grundsätzlich möglich, nur sinnvoll wenn §24 erteilt werden kann. Keine aufschiebende Wirkung. Andere Aufenthalte können nicht mehr erteilt werden.
 - noch möglich mit GÜB: Asylverfahren, Weiterwanderung (Europa), Ausreise
- Wird bei Ablehnung des § 24 in einem EU Staat bei erneuter Antragstellung in anderem EU Staat erneut inhaltlich geprüft?
 - Ja
- Personen, die nach der Flucht einen oder mehrere Monate in einem anderen europäischen Land verbracht haben, ist das ein Ablehnungsgrund?
 - Nein

Fragen aus dem Vortrag



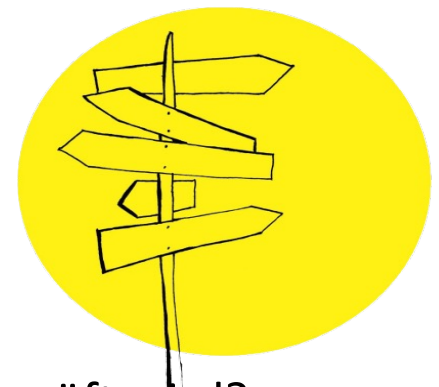
- Die Ausländerbehörde hat sich geweigert, Anträge auf §24 von Drittstaatler*innen aufzunehmen.
Was tun?
→ In solchen Fällen müssen die Anträge **schriftlich per Einschreibebrief Einwurf an die ABH** gesendet werden
- Antrag auf §24 wurde (fälschlicherweise) von der ABH bewilligt (Wohnsitz war in Türkei, kein Zweitwohnsitz in UKR vorhanden). Nun soll Mann mit türkischer Staatsbürgerschaft auch nach D geholt werden. Aber wie? (Auf §24 will man sich nicht berufen, sonst fällt der Fehler der ABH auf und Titel wird wieder entzogen)
→ entweder einfach probieren mit genannter Gefahr, ansonsten nach 1 Jahr Arbeit in DE greift das [Assoziationsrecht](#) und Familiennachzug ist möglich
- Bei Klient*innen, in deren Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 S.1 aufgeführt ist (**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**). Ist das ein besonderer Fall oder bedeutet das lediglich, dass ein Titel beantragt wurde und auf die Entscheidung der ABH gewartet wird? Ergänzend: **Gibt es in dieser Situation eine Möglichkeit, zu einer Arbeitserlaubnis zu kommen?**
→ leider in den meisten Bundesländern das aktuelle Vorgehen, Arbeitserlaubnis ist dann nur mit entsprechendem Aufenthaltstitel möglich

Fragen aus dem Vortrag



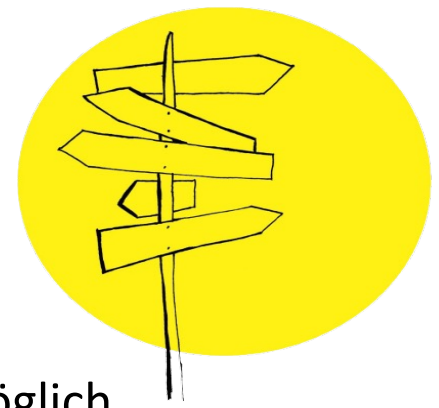
- Wenn man ausreisepflichtig ist, gibt es die Möglichkeit eine Ausbildungsduldung zu beantragen?
→ ja, aber es muss ein Asylantrag gestellt werden
- Inwieweit bestehen für welche Gruppen Wohnsitzauflagen in Deutschland?
→ die Auflage besteht ein Umzug ist möglich, falls es für einen Aufenthalt nötig ist (z.B. Arbeit/Ausbildung/FSJ in einer anderen Stadt)
- Gibt es Infos/ Erfahrungen betreffend Medizinstudenten die in Cluj (Rumänien) oder Pecs (HU) nun das Studium fortsetzen? In Bayern haben Personen direkt die GÜB erhalten haben und wurden zur Ausreise aufgefordert. Die Lebenshaltungskosten dort sind vergleichsweise günstig zu Bayern.
→ Klar möglich, sind aber Private Unis, die auch dort mit erheblichen Kosten verbunden sind.
- Personen erhalten keine JC Leistung mit Verweis auf nicht gestatte Arbeit?
→ nur vom JC gesagt oder steht es schriftlich im Ablehnungsbescheid? Wenn letztere, sofort Widerspruch einlegen und ggf. Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Grundlage: § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB II
- Kann Unterbringung in stationärer Jugendhilfe als Lebensunterhalt anerkannt werden?
→ Nein, SGBVIII Leistungen sind Sozialleistungen. Lebensunterhalt muss selbst bestritten werden. Das Gleiche gilt für Berufsausbildungsbeihilfe.

Fragen aus dem Vortrag



- Von was leben Drittstaatler*innen, während ihr Antrag auf §24 (oder andere Titel) geprüft wird?
→ in dieser Zeit erhalten die Personen Leistung nach SGB II oder SGB XII (JC)
- Was müsste ein Garantiegeber vorweisen können?
→ von ABH zu ABH unterschiedlich. Grundsätzlich muss der Garantiegeber seine Bonität belegen, wie genau er das machen soll, hängt von der jeweiligen ABH ab. Ein Sperrkonto geht dabei immer.
- Hat sich mit den neuesten Änderungen zur Einwanderung von Fachkräften etwas bei 18a oder b geändert?
→ Nichts das bei uns bekannten Fällen von Relevanz gewesen wäre

Hinweise & Kommentare



- In Bezug auf den §19e ist auch das Förderprogramm der EU zum Solidaritätskorps möglich <https://www.solidaritaetskorps.de/foerdermoeglichkeiten/fuer-junge-menschen/> Unterkunft, Sprachkurs und Unterhalt inklusive, geht aber nicht für alle Drittstaaten!
- Zum Thema Zuständigkeit der Leistungsträger: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE220003602>
- Achtung **Asylantrag**: Falls das in einigen Fällen in Erwägung gezogen wird: ein Antrag der als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wird ist dringend zu vermeiden. Die Personen müssen echte Gründe haben, warum sie nicht in ihr Heimatland zurück können.